п

Böhrend der Borbereitungszeit ist der Rejexendar der Regel nach mindestens 1 Jahr und 9 Monate bei einem Anntsgerichte, 6 Monate bei dem Landgerichte, 3 Monate bei der Staatsamvallischaft, 6 Monate bei einem Rechtsamvalt und vonnschlich 6 Monate bei dem Oberlandesserichte zu beschäftlens.

Die Beschäftigung bei dem Amtogerichte ift regelmäßig so au teilen, daß der Rejecendar das erfte Jahr des Borbereitungsdieustes hindurch und sodann o Monate gegen den Schluf der Borbereitungsdieusteit bei einem Amtogerichte beschäftigt wird.

Der Referendar darf auch mehrere Monate bei einer Berwaltungsbesibre beschäftigt werden; in diesem Falle finden die 88 22, 23 und 24 der Borschriften entsprechende Immendum.

III.

Die Berpflichtung der Referendare erfolgt durch die Abnahme des in dem Gefege vom 9. Ottober 1891, den Zivilftaatsdienst betreffend, normierten Dienteibes.

IV. Die nachstehenden neuen Borschriften treten mit dem 1. Wärz 1905 in Frast.

Das erste Geschäftsjahr — § 5 Abs. 1 ber Borschriften — umfaßt die Beit vom 1. März 1905 die 31. März 1900. Bis bieinigen Referendere. welche den Borbereitungsbienst vor dem

1. Januar 1903 angetreten haben, bleiben die bisberigen Bestimmungen für die Borberritungsgeit maßgebend.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrildtem Fürstlichen Jusiegel.

Schloft Diterftein, ben 25. Rebruar 1905.

(L. S.)

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Birften:

Beinrich XXVII., Erbpring.

v. Binuber. R. Gracfel. Rudbefchel.